

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 68/2022

Veröffentlicht am: 20.06.2022

Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg vom 08.06.2022

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 08.06.2022 aufgrund von § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 9. Oktober 2018 sowie § 60 Abs. 4 Satz 1 HessHG i.V.m. Artikel 10 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21.03.2019 i.V.m. § 10 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vergabe von Studienplätzen durch die Universität

- (1) Die Philipps-Universität Marburg vergibt 60 vom Hundert der Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags nach den Maßgaben dieser Satzung; im Übrigen gelten das HessHG, das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen und die Hessische Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren (HHZV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) erstellt und im Namen und im Auftrag der Philipps-Universität Marburg versandt.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Hochschulen

- (1) Grundlage für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen für den Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg ist die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung für den Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg.

(2) Neben den nach § 6 Abs. 2 HHZV regelmäßig erforderlichen Unterlagen müssen folgende Unterlagen, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung eingereicht werden, wenn sie im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen:

1. Eine Kopie des Ergebnisses des fachspezifischen Studieneignungstests für das Pharmaziestudium (PhaST),
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinn von § 6,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie der Dienstzeitbescheinigung des Trägers eines freiwilligen sozialen Jahres, ökologischen Jahres oder freiwilligen Dienstes nach § 7.

Nicht fristgemäß eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Es reicht bis auf Nr. 2 und Nr. 3 die Zusendung unbeglaubigter Kopien.

§ 3 Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschulen für den Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg beworben hat, und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(2) In die Auswahlentscheidung unter den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen für den Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg erfolgt nach der folgenden Berechnungsformel:

$$Punkte_B = AbiPunkte_B + PhaSTPunkte_B + Vorbildungspunkte_B$$

Insgesamt können maximal 100 Punkte ($Punkte_B$) erreicht werden.

§ 4 Berücksichtigung $AbiPunkte_B$

(1) Es können maximal bis zu 50 Punkte ($AbiPunkte_B$) für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden.

(2) Die Berechnung erfolgt nach den Regelungen in Anlage 2 dieser Satzung.

§ 5 Berücksichtigung des PhaST-Ergebnisses

(1) Es können maximal bis zu 40 Punkte ($PhaSTPunkte_B$) für das Ergebnis im PhaST-Test vergeben werden.

- (2) Die Berechnungen erfolgen nach den Regelungen in Anlage 2 dieser Satzung.
- (3) Der freiwillige Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST) ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Es werden Textverständnis, Verständnis und Anwendung komplexer Regeln, Verknüpfen komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, die Interpretation naturwissenschaftlicher Abbildungen und Tabellen sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Schulkenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.
- (4) Der PhaST wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.
- (5) Der PhaST wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter www.itb-academic-tests.org/phast.
- (6) Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH (www.itb-academic-tests.org/phast) möglich. Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting GmbH angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.
- (7) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.
- (8) Zum PhaST wird nur zugelassen, wer
 - a. sich form- und fristgerecht für den Termin angemeldet hat,
 - b. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
 - c. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
 - d. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nach § 1 Abs. 2 HHZV Deutschen gleichgestellt ist,
 - e. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

- (9) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Absatzes 8 erfüllt, sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.
- (10) Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (11) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe circa 4 Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (12) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.
- (13) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind nicht zu beachten.
- (14) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Testausschluss wird der Test mit 0 PhaST-Punkten bewertet.
- (15) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (16) Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB Consulting GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die

Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

- (17) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.
- (18) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.
- (19) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich an die ITB GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber ausnahmsweise berechtigt, abweichend von Absatz 20, an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.
- (20) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung ist ein erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.
- (21) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

§ 6 Berücksichtigung abgeschlossener Berufsausbildungen

- (1) Es können 10 Punkte (Vorbildungspunkte_{EB}) für eine abgeschlossene Berufsausbildung vergeben werden. Sollte keine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden können, sind 0 Punkte zu vergeben.
- (2) Folgende abgeschlossene Berufsausbildungen werden, sofern sie durch eine amtlich beglaubigte Kopie gemäß § 2 Abs. 2 nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt:
- Biologielaborantin oder Biologielaborant
 - Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent
 - Biotechnologische Assistentin oder Biotechnologischer Assistent
 - Chemielaborantin oder Chemielaborant
 - Chemikantin oder Chemikant

- Chemisch-technische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin (MTA) oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinische-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Pharmakantin oder Pharmakant
- Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Physikalisch-technische Assistentin oder Physikalisch-technischer Assistent
- Physiklaborantin oder Physiklaborant
- Technische Assistentin oder Technischer Assistent – Chemische und biologische Laboratorien

Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Abs. 1 berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fachbereich Pharmazie der Philipps-Universität Marburg.

§ 7 Ranggleichheit

- (1) Besteht bei der Auswahl im Verfahren nach § 3 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach abgeleiteten Diensten gemäß § 16 HHZV.
- (2) Besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023 anzuwenden.

Marburg, den 17.06.2022
gez.
Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident

Marburg, den 14.06.2022
gez.
Prof. Dr. Michael Keusgen
Dekan

In Kraft getreten am: 21.06.2022

Anlage 1: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

§ 1

Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt:

Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten PhaST-Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt. Das Ergebnis des Studieneignungstests PhaST wird in maximal 40 PhaSTPunkte_B umgerechnet. Die genaue Auswahl-Punkteverteilung erfolgt gemäß Anlage 5 Abs. 3 HHZV.

§ 2

Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für Gesamttestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.

Anlage 2 – Berechnung der Punktwerte

- (1) Für die Quoten nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungsPunkte_B.$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HZBPunkte_B = \max(0, \min(\Phi^{-1}_{HZBGewicht} \text{Prozentrang}_B), HZBGewicht)$$

Dabei gilt: $HZBGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „HZB“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N = \frac{HZBGewicht}{2}, \frac{HZBGewicht}{6}$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HZBGewicht}{2}$

und Standardabweichung $\sigma = \frac{HZBGewicht}{6}$.

Die Funktion $\Phi_{HZBGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilfunktion und $\Phi^{-1}_{HZBGewicht}$ ihre Inverse.

- (3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PhaST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{für } xxxStandardwert_B < 70$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \quad \text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} * \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6}$$

dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.